

*Allgemeine Geschäftsbedingungen.*

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

## **Grundlagen der Geschäftsbeziehungen zwischen Kunde und InvestitionsBank des Landes Brandenburg ILB**

Fassung 1. Januar 2010

### **Allgemeines**

- 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung
- 2 Änderungen der Geschäftsbedingungen
- 3 Bankauskünfte
- 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse
- 5 Legitimationsurkunden
- 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

### **Rechnungsabschluss, Auftragsbestätigung und Verrechnung**

- 7 Rechnungsabschluss
- 8 Auftragsbestätigung vor Ausführung
- 9 Aufrechnung und Verrechnung

### **Entgelte und Auslagen**

- 10 Zinsen und Entgelte
- 11 Auslagen

### **Pflichten und Haftung von InvestitionsBank und Kunde**

- 12 Haftung der InvestitionsBank
- 13 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

### **AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe**

- 14 Pfandrecht, Sicherungsabtretung
- 15 Nachsicherung und Freigabe

### **Sicherungsrechte an Einzugspapieren**

- 16 Sicherungsrecht an Einzugspapieren

### **Auflösung der Geschäftsbeziehung**

- 17 Kündigungsrecht
- 18 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- 19 Schutz der Einlagen durch Institutssicherung

### **Ombudsmannverfahren**

- 20 Außergerichtliche Streitschlichtung

## **Allgemeines**

### **1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung**

#### 1.1 Geschäftsbeziehung als Vertrauensverhältnis

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der InvestitionsBank ist durch die Besonderheiten des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die InvestitionsBank seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

#### 1.2 Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für einzelne Geschäftszweige gelten ergänzend oder abweichend besondere Bedingungen. Diese werden bei Vertragsabschluss oder bei der Erteilung von Aufträgen mit dem Kunden vereinbart.

### **2 Änderungen der Geschäftsbedingungen**

#### 2.1 Angebot der InvestitionsBank

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der besonderen Bedingungen oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in der jeweils gesetzlich zugelassenen Form angeboten.

#### 2.2 Zustimmung zu Änderungen

Die Zustimmung des Kunden zum Angebot der InvestitionsBank gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die InvestitionsBank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die InvestitionsBank wird dann die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die geänderten besonderen Bedingungen bzw. die zusätzlich eingeführten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen.

#### 2.3 Abweichende Vereinbarungen

Das Änderungsverfahren gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 findet keine Anwendung, soweit abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

### **3 Bankauskünfte**

#### 3.1 Inhalt von Bankauskünften

Bankauskünfte sind allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kunden, deren Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände oder sonstige der InvestitionsBank anvertraute Vermögenswerte sowie Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

#### 3.2 Voraussetzung für die Auskunftserteilung

Die InvestitionsBank darf Bankauskünfte über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute erteilen, sofern sich die Anfrage auf deren geschäftliche Tätigkeit bezieht und der InvestitionsBank keine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. In allen anderen Fällen darf die InvestitionsBank Bankauskünfte nur erteilen, wenn der Kunde dem allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Bankauskünfte erhalten nur eigene Kunden sowie andere Kreditinstitute für deren eigene Zwecke und die ihrer Kunden; sie werden nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft darlegt.

### 3.3 Schriftliche Bestätigung

Bei mündlichen Auskünften über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit behält sich die InvestitionsBank eine unverzügliche schriftliche Bestätigung vor, deren Inhalt von diesem Zeitpunkt an maßgeblich ist.

## 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

### 4.1 Bekanntgabe

Der InvestitionsBank bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung schriftlich zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der InvestitionsBank bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.

### 4.2 Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Vertreters

Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die InvestitionsBank von einem eintretenden Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

## 5 Legitimationsurkunden

### 5.1 Erbnachweise

Nach dem Tode des Kunden kann die InvestitionsBank zur Klärung der rechtsgeschäftlichen Berechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentvollstreckerzeugnisses oder ähnlicher gerichtlicher Zeugnisse verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der InvestitionsBank mit deutscher Übersetzung vorzulegen. Die InvestitionsBank kann auf die Vorlegung eines Erbscheins oder eines Testamentvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift vom Testament oder Erbvertrag des Kunden sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt wird.

### 5.2 Leistungsbefugnis der InvestitionsBank

Die InvestitionsBank ist berechtigt, auch die in Urkunden nach Absatz 1 Satz 2 als Erbe oder Testamentvollstrecker bezeichneten Personen als Berechtigte anzusehen, insbesondere sie verfügen zu lassen und mit befreiender Wirkung an sie zu leisten. Dies gilt nicht, wenn der InvestitionsBank die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

### 5.3 Sonstige ausländische Urkunden

Werden der InvestitionsBank ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann die InvestitionsBank die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

## 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

### 6.1 Deutsches Recht

Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

### 6.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die InvestitionsBank und den Kunden ist der Sitz der InvestitionsBank.

### 6.3 Gerichtsstand

Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die InvestitionsBank an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

## **Rechnungsabschluss, Auftragsbestätigung und Verrechnung**

### **7 Rechnungsabschluss**

#### 7.1 Rechnungsabschluss

Die InvestitionsBank erstellt Rechnungsabschlüsse nach den festgesetzten Zeitabschnitten.

#### 7.2 Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen unverzüglich erhoben werden und der InvestitionsBank schriftlich zugehen. Rechnungsabschlüsse gelten als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Die InvestitionsBank wird den Kunden bei Erteilung des Rechnungsabschlusses auf diese Folgen besonders hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die InvestitionsBank eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

### **8 Auftragsbestätigung vor Ausführung**

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten sowie bei nicht unterschriebenen Aufträgen behält sich die InvestitionsBank die unverzügliche Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

### **9 Aufrechnung und Verrechnung**

#### 9.1 Aufrechnung durch den Kunden

Der Kunde darf Forderungen gegen die InvestitionsBank nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### 9.2 Verrechnung durch die InvestitionsBank

Die InvestitionsBank darf bestimmen, auf welche von mehreren fälligen Forderungen Zahlungseingänge, die zur Begleichung sämtlicher Forderungen nicht ausreichen, zu verrechnen sind. Dies gilt nicht, soweit der Kunde anderes bestimmt hat oder eine andere Verrechnung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## **Entgelte und Auslagen**

### **10 Zinsen und Entgelte**

#### 10.1 Zinsen und Entgelte im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem Preisaushang und ergänzend aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Verbraucher einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

#### 10.2 Zinsen und Entgelte außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern

Außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern bestimmen sich die Zinsen und Entgelte für in Anspruch genommene Kredite und Leistungen nach der getroffenen Vereinbarung, ergänzend nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Fassung.

#### 10.3 Entgelte für sonstige Leistungen

Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Preisaushang bzw. im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind und die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die InvestitionsBank ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

#### 10.4 Nicht entgeltspflichtige Tätigkeiten

Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die InvestitionsBank bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenabrede verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, wird die InvestitionsBank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben.

#### 10.5 Änderung von Zinsen, Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die InvestitionsBank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Eine Kündigung des Kunden gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

#### 10.6 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen richten sich die Zinsen und Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

### 11 Auslagen

Die InvestitionsBank ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die InvestitionsBank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

### ***Pflichten und Haftung von InvestitionsBank und Kunde***

### 12 Haftung der InvestitionsBank

#### 12.1 Haftung für Verschulden

Die InvestitionsBank haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden bedient, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen, den besonderen Bedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt. Haftet die InvestitionsBank und ist ein Schaden nicht ausschließlich von der InvestitionsBank verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

#### 12.2 Haftung für Dritte

Die InvestitionsBank darf Aufträge bei Fehlen einer gegenteiligen Weisung ganz oder teilweise auf Dritte zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Art des Auftrages und der Interessen von InvestitionsBank und Kunde erforderlich erscheint. In diesen Fällen beschränken sich die Verpflichtung und Haftung der InvestitionsBank auf die Weiterleitung des Auftrags einschließlich sorgfältiger Auswahl und Unterweisung des Dritten.

#### 12.3 Haftung bei höherer Gewalt

Die InvestitionsBank haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z. B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z. B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden

Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

### **13 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden**

#### **13.1 Grundsatz**

Die InvestitionsBank führt die Aufträge des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Für den Kunden bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere folgende Pflichten:

##### **a) Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen**

Der InvestitionsBank sind unverzüglich schriftlich alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, des Personenstandes, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden (z. B. Eheschließung, Eingehung einer Lebenspartnerschaft, Änderung des Güterstandes) oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z. B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten oder der der InvestitionsBank bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder verfügungsbefugten Personen sind der InvestitionsBank mit eigenhändigen Unterschriftenproben auf den Vordrucken der InvestitionsBank bekannt zu geben. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz ergeben.

##### **b) Sorgfalt bei besonderer Auftragsübermittlung**

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten Aufträgen oder Weisungen hat der Kunde dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer ergeben.

#### **13.2 Haftung bei Pflichtverletzungen**

Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zu Lasten des Kunden. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch die InvestitionsBank richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens gemäß § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

### ***AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe***

### **14 Pfandrecht, Sicherungsabtretung**

#### **14.1 Umfang**

Der Kunde räumt hiermit der InvestitionsBank ein Pfandrecht ein an Werten jeder Art, die im bankmäßigen Geschäftsverkehr durch den Kunden oder durch Dritte für seine Rechnung in ihren Besitz oder ihre sonstige Verfügungsmacht gelangen. Zu den erfassten Werten zählen sämtliche Sachen und Rechte jeder Art (Beispiele: Waren, Devisen, Wertpapiere einschließlich der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, Sammeldepotanteile, Bezugsrechte, Schecks, Wechsel, Konnossemente, Lager- und Ladescheine). Erfasst werden auch Ansprüche des Kunden gegen die InvestitionsBank (z. B. aus Guthaben).

Forderungen des Kunden gegen Dritte sind an die InvestitionsBank abgetreten, wenn über die Forderungen ausgestellte Urkunden im bankmäßigen Geschäftsverkehr in die Verfügungsmacht der InvestitionsBank gelangen.

#### **14.2 Ausnahmen**

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung für eine bestimmte Verwendung in die Verfügungsmacht der InvestitionsBank (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Schecks, Wechsels oder Ausführung einer bestimmten Überweisung), so erstreckt sich das Pfandrecht der InvestitionsBank nicht auf diese Werte. Im Ausland verwahrte Wertpapiere unterliegen – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung –

nicht dem Pfandrecht. Dasselbe gilt für die von der InvestitionsBank selbst ausgegebenen Genussrechte/Genussscheine und für Ansprüche des Kunden aus nachrangigem Haftkapital (z. B. nachrangig haftende Inhaberschuldverschreibung).

#### 14.3 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der InvestitionsBank gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt. Ansprüche gegen den Kunden aus von diesen für Dritte übernommenen Bürgschaften werden erst ab deren Fälligkeit gesichert.

#### 14.4 Geltendmachung des Pfandrechts

Die InvestitionsBank darf die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Ein solches besteht insbesondere unter den Voraussetzungen des Nachsicherungsrechts gemäß Ziffer 15.

#### 14.5 Verwertung

Die InvestitionsBank ist zur Verwertung dieser Werte berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung entsprechend § 1234 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die InvestitionsBank die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die InvestitionsBank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Die InvestitionsBank hat das Recht, Verwertungserlöse, die nicht zur Befriedigung sämtlicher Forderungen ausreichen, nach ihrem billigen Ermessen zu verrechnen. Die InvestitionsBank wird dem Kunden erteilte Gutschriften über Verwertungserlöse so gestalten, dass sie als Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts anzusehen sind.

### 15 Nachsicherung und Freigabe

#### 15.1 Nachsicherungsrecht

Die InvestitionsBank kann vom Kunden die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für seine Verbindlichkeiten verlangen, wenn sich aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände, z. B. aufgrund einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, eines Mithaftenden oder Bürgen oder des Werts bestehender Sicherheiten, eine Veränderung der Risikolage ergibt.

Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokreditbetrag 75.000 Euro übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

#### 15.2 Freigabeverpflichtung

Die InvestitionsBank ist auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Forderungen der InvestitionsBank nicht nur vorübergehend um mehr als 10 % übersteigt. Diese Deckungsgrenze erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die InvestitionsBank im Verwertungsfall mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist.

Die InvestitionsBank wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

### ***Sicherungsrechte an Einzugspapieren***

## **16 Sicherungsrechte an Einzugspapieren**

### **16.1 Sicherungseigentum**

Mit der Einreichung von Schecks und Wechseln zum Einzug überträgt der Kunde der InvestitionsBank das Sicherungseigentum an den Papieren für den Fall, dass das Einzugspapier nicht eingelöst wird und der InvestitionsBank aufgrund von Vorausverfügungen des Kunden im Hinblick auf das Einzugsgeschäft Ansprüche gegen den Kunden zustehen, und zwar bis zum Ausgleich dieser Ansprüche. Mit dem Erwerb des Sicherungseigentums gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die InvestitionsBank über.

### **16.2 Sicherungsabtretung**

Werden andere Papiere zum Einzug eingereicht (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere), so gehen die zugrunde liegenden Forderungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf die InvestitionsBank über.

## **Auflösung der Geschäftsbeziehung**

## **17 Kündigungsrecht**

### **17.1 Ordentliche Kündigung**

Soweit keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen und weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, können sowohl der Kunde als auch die InvestitionsBank die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Kündigt die InvestitionsBank, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

### **17.2 Kündigung aus wichtigem Grund**

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen können sowohl der Kunde als auch die InvestitionsBank die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen. Für die InvestitionsBank ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der InvestitionsBank gefährdet wird:

- a) wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden, eines Mitverpflichteten oder des persönlich haftenden Gesellschafters oder eine Verschlechterung der Werthaltigkeit der für ein Darlehen gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der InvestitionsBank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist; sowie bei Tod oder Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters,
- b) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder zur Verstärkung von Sicherheiten (Ziffer 15 Absatz 1) nach Aufforderung durch die InvestitionsBank nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt;
- c) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat;
- d) wenn gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die InvestitionsBank den Fortbestand ihres Leistungsinteresses vertraglich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat,

oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

### 17.3 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch zwingende Sonderregelungen für die Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen vorsieht, kann die InvestitionsBank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

### 17.4 Rechtsfolgen bei Kündigung

Mit der Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige werden die auf den betroffenen Konten geschuldeten Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die InvestitionsBank insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

Die InvestitionsBank ist berechtigt, die für den Kunden oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und sonstige Verpflichtungen, insbesondere solche in fremder Währung, mit Wirkung gegen den Kunden auszugleichen sowie hereingekommene Wechsel und Schecks sofort zurückzubelasten; die wechsel- oder scheckrechtlichen Ansprüche gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Schecks mit Nebenforderungen verbleiben der InvestitionsBank jedoch bis zur Abdeckung eines etwaigen Schuldsaldos.

## 18 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfange die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

## 19 Schutz der Einlagen durch Institutssicherung

Die InvestitionsBank ist dem Einlagensicherungsfonds des Verbandes öffentlicher Banken e.V. (im Folgenden Einlagensicherungsfonds genannt) angeschlossen. Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die InvestitionsBank in entsprechender Höhe Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über. Entsprechendes gilt, wenn der Einlagensicherungsfonds die Zahlungen mangels Weisung eines Kunden auf ein Konto leistet, das zu seinen Gunsten bei einer anderen Bank eröffnet wird.

Die InvestitionsBank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## **Ombudsverfahren**

### 20 Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der InvestitionsBank besteht für Verbraucher die Möglichkeit den Ombudsmann der öffentlichen Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter [www.voeb.de](http://www.voeb.de) abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, Postfach 11 02 72, 10832 Berlin zu richten.